

AZ 13.071-7 Nr. 58/7.1.3

An die  
Evang. Pfarrämter  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
landeskirchlichen Dienststellen, großen Kirchenpflegen  
Kirchenbezirksrechnerinnen und Kirchenbezirksrechner

---

**Umsatzsteuer;  
Anhebung des allgemeinen Steuersatzes (§ 12 Abs. 1 UStG) sowie der  
land- und forstwirtschaftlichen Durchschnittssätze (§ 24 Abs. 1 UStG)  
zum 1. Januar 2007**

Durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29.06.2006 (BGBl. I S. 1402) werden der **allgemeine Steuersatz** (§ 12 Abs. 1 UStG) sowie der im Rahmen der Durchschnittsbesteuerung nach § 24 UStG für die Lieferungen bestimmter Sägewerks-erzeugnisse, von Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten geltende Steuersatz (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG) **von 16 % auf 19 % angehoben**. Daneben werden die Durchschnittssätze nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 UStG sowie die korrespondierenden Vorsteuerpauschalen (§ 24 Abs. 1 Satz 3 UStG) von 5 % und 9 % auf 5,5 % bzw. 10,7 % erhöht. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der **ermäßigte Steuersatz von 7 %** (§ 12 Abs. 2 UStG) **bleibt unverändert**.

**Anwendungsbeginn**

In § 27 Abs. 1 UStG ist bestimmt, dass Änderungen des Umsatzsteuergesetzes auf Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe anzuwenden sind, die ab dem Inkrafttreten der Änderungsvorschrift ausgeführt werden.

Das bedeutet, dass der erhöhte Umsatzsteuersatz für alle Lieferungen und Leistungen anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2006 bewirkt werden. **Maßgebend ist stets der Zeitpunkt, in dem der jeweilige Umsatz ausgeführt wird**. Auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung kommt es dabei ebenso wenig an, wie auf den Zeitpunkt der Entgeltsvereinnahmung oder der Rechnungsstellung. Anzuwenden ist jeweils der Steuersatz, der im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes, also bei Beendigung der Leistung gilt. Wird z. B. eine Rechnung bereits im Dezember 2006 gestellt und bezahlt, die vereinbarte Leistung aber erst im Januar 2007 abgeschlossen, so ist der neue erhöhte Steuersatz anzuwenden.

## Werklieferungen und Teilleistungen

Werklieferungen oder Werkleistungen, auf die der allgemeine Steuersatz anzuwenden ist, unterliegen insgesamt der Besteuerung nach dem allgemeinen Steuersatz von 19 %, wenn sie nach dem 31. Dezember 2006 ausgeführt werden. Eine andere umsatzsteuerrechtliche Behandlung ist nur möglich, wenn Werklieferungen und Werkleistungen wirtschaftlich teilbar sind und **tatsächlich in Teilleistungen geschuldet** und erbracht werden.

**Teilleistungen**, die vor dem 1. Januar 2007 erbracht werden, **müssen folgende Voraussetzungen erfüllen**:

- Es muss sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werklieferung oder Werkleistung handeln.
- Der Leistungsteil muss, wenn er Teil einer Werklieferung ist, vor dem 1. Januar 2007 abgenommen worden sein; ist er Teil einer Werkleistung, muss er vor dem 1. Januar 2007 vollendet oder beendet worden sein.
- Bereits vor dem 1. Januar 2007 muss vereinbart worden sein, dass für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung entsprechende Teilentgelte zu zahlen sind. Abschlagszahlungen reichen hierfür nicht aus, da Abschlagszahlungen kein fixes Entgelt darstellen, sondern nur eine vorläufige Zahlung. Sind für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung zunächst keine Teilentgelte gesondert vereinbart worden, muss die vertragliche Vereinbarung vor dem 1. Januar 2007 entsprechend geändert werden.
- Das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden.

### Praxistipp:

Vertragliche Vereinbarungen über Lieferungen und sonstige Leistungen über den 31. Dezember 2006 hinaus sollten darauf hin überprüft und umgestaltet werden, dass sie den genannten Bedingungen über Teilleistungen entsprechen. Bei Bauleistungen und damit zusammenhängenden Honoraren (z. B. Architekten, Ingenieure...) sollten noch vor dem 1. Januar 2007 übergabefähige und abrechenbare Abschnitte vereinbart werden.

## Dauerleistungen

Die Anhebung des allgemeinen Steuersatzes gilt auch für Dauerleistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Dauerleistungen können ebenfalls sonstige Leistungen (z. B. Vermietungen, Leasing, Wartungen usw.) sein, aber auch die Gesamtheit mehrerer Lieferungen (z. B. Baumaterial) kann eine Dauerleistung sein. Dauerleistungen werden ausgeführt:

- Im Falle einer sonstigen Leistung an dem Tag, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet. Wird eine Dauerleistung nicht insgesamt für den vereinbarten Leistungszeitraum, sondern für kürzere Zeitabschnitte abgerechnet (z. B. monatlich, vierteljährlich), so liegen damit Teilleistungen vor.
- Im Falle wiederkehrender Lieferungen – ausgenommen Lieferungen von elektrischem Strom, Gas, Wärme und Wasser, am Tag jeder einzelnen Lieferung.

**Praxistipp:**

Liegt zum Beispiel ein Wartungsvertrag für den Zeitraum 08/2006 bis 07/2007 vor, sollte mit dem leistenden Unternehmen eine anteilige Abrechnung für den Zeitraum 1. August 2006 bis 31. Dezember 2006 vereinbart werden. Die in diesem Zeitraum erbrachte Teilleistung unterliegt dann dem Steuersatz von 16 %.

Auf Dauerleistungen, die vor dem 1. Januar 2007 erbracht werden und die dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegen, ist der bis 31. Dezember 2006 geltende Steuersatz von 16 % anzuwenden. Später ausgeführte Dauerleistungen sind dem allgemeinen Steuersatz von 19 % zu unterwerfen.

**Strom-, Gas- und Wärmelieferungen**

Die Lieferungen von Strom, Gas und Wärme durch Versorgungsunternehmen an Tarifabnehmer werden nach Ablesezeiträumen (z. B. vierteljährlich) abgerechnet. Sofern die Ablesezeiträume nicht am 31. Dezember 2006, sondern zu einem späteren Zeitpunkt enden, sind die Lieferungen des gesamten Ablesezeitraums dem ab 1. Januar 2007 geltenden allgemeinen Steuersatz von 19 % zu unterwerfen. Das gilt nicht, wenn die innerhalb der Ablesezeiträume vor dem 1. Januar 2007 ausgeführten Lieferungen in Übereinstimmung mit den Liefer- und Vertragsbedingungen gesondert abgerechnet werden. In diesem Fall unterliegen die vor dem 1. Januar 2007 ausgeführten Lieferungen ohne Rücksicht auf den Ablauf des sonst üblichen Abrechnungszeitraums noch dem allgemeinen Steuersatz von 16 %.

**Umtausch von Gegenständen**

Beim Umtausch eines Gegenstands wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. An deren Stelle tritt eine neue Lieferung. Wird ein vor dem 1. Januar 2007 gelieferter Gegenstand nach diesem Termin umgetauscht, so ist auf die Lieferung des Ersatzgegenstands der neue ab 1. Januar 2007 geltende Steuersatz anzuwenden.

**Auskünfte**

In Zweifelsfragen, insbesondere hinsichtlich der konkreten Abrechnung von Teilleistungen, sollte mit dem zuständigen Finanzamt Kontakt aufgenommen werden. Für weitere Beratung und Auskünfte stehen Ihnen im Fachreferat Steuern des Oberkirchenrats Herr Wilfried Martis (Telefon 0711 2149-240) und Frau Sandra Tulke (Telefon 0711 2149-319) zur Verfügung.

Dr. Martin Kastrup  
Oberkirchenrat